

SATZUNG

Waldgenossenschaft Illquaden

Stand 1979

Satzung

I

Rechtsverhältnisse

(§§ 1-3)

§ 1

- (1) Die Waldgenossenschaft führt den Namen
Waldgenossenschaft Illquaden
und hat ihren Sitz im Ortsteil Salchendorf der Gemeinde
5908 Neunkirchen.
- (2) Sie ist der Zusammenschluß aller Anteilberechtigten an dem
in § 2 näher bezeichneten Gemeinschaftsvermögen.
- (3) Sie vertritt die Gesamthandsgemeinschaft gerichtlich und
außergerichtlich.
- (4) Bei der Feststellung der Anteilberechtigten sind diese auf
den kleinsten Anteil des Gemeinschaftsvermögens zu beziehen.
Als kleinster Anteil gilt $\frac{1}{8}$ Schuh. Die Teilung von Anteilen
unter dem am Gemeinschaftsvermögen bestehenden kleinsten Anteil
ist nicht zulässig. (2.725 Anteile)

§ 2

- (1) Das Gemeinschaftsvermögen besteht aus dem im Grundbuch von
Salchendorf eingetragenen Grundstücken von derzeit 18,78 Hektar
Gesamtfläche. Sie sind im Lagerbuch verzeichnet.
- (2) Die Lage der Grundstücke ergibt sich aus der dieser Satzung
als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil des jeweils
gültigen Betriebswerkes ist.

§ 3

- (1) Der Vorstand (Vorsitzende) führt ein laufend zu berichtendes
Lagerbuch.
Änderungen, Neueintragungen usw. erfolgen aufgrund der Mittei-
lungen des Grundbuchamtes oder eines beglaubigten Grundbuch-
auszuges.
- (2) Nur die im Lagerbuch eingetragenen Anteilberechtigten sind
zum Bezug von Nutzungen berechtigt und zur Tragung von Lasten
verpflichtet.

II

Verwaltung
(§§ 4 - 11)

§ 4

(1) Organe der Waldgenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung (§§ 5-10) und der Vorstand (§ 11)

(2) Sie haben die ihnen obliegenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zum Nutzen der Anteilberechtigten auszuführen.

§ 5

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist das oberste beschließende Organ der Waldgenossenschaft und für alle Maßnahmen zuständig, die nicht durch besonderen Beschluß der Genossenschaftsversammlung dem Vorstand übertragen sind.

(2) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Anteilberechtigten oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied der Waldgenossenschaft, durch den Ehegatten oder durch Verwandte bis zum 2. Grad, durch schriftliche Vollmacht, vertreten lassen. Bei Versammlungen ist dem Vorstand die Vollmacht vor Eintritt in die Tagesordnung vorzulegen. Vertritt ein Bevollmächtigter mehr als einen Anteilberechtigten, so darf er nicht mehr als $\frac{2}{5}$ aller Stimmen auf sich vereinen.

(3) Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach ihrer Anteilsberechtigung an der Gesamthandsgemeinschaft. Dem kleinsten Anteil entspricht eine Stimme.

§ 6

(1) Die Genossenschaftsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Der Vorstand kann weitere Versammlungen nach Bedarf einberufen. Darüber hinaus muß eine Versammlung einberufen werden, wenn dies von mindestens $\frac{1}{5}$ der Anteilberechtigten oder von der Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Für diesen Fall ist die Versammlung auf einen Tag innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.

(2) Die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in der "Hellerthaler Zeitung", wenn diese nicht erscheinen sollte, in der "Siegener Zeitung", bekanntzugeben. Auswärtige werden auf Wunsch auf ihre Kosten eingeladen.

§ 7

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Anteile vertreten sind.

(2) Ergibt sich bei der Genossenschaftsversammlung, daß hiernach Beschlußfähigkeit nicht vorliegt, so ist durch den Vorstand innerhalb der nächsten 4 Wochen erneut eine Genossenschaftsversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Genossenschaftsversammlung können ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Anteile gültige Beschlüsse gefaßt werden.

(3) Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit auch die Versammlung schließen und sofort eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Auf diese besondere Beschlußfähigkeit ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 8

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über die wichtigsten Angelegenheiten der Gesamthandsgemeinschaft und der Waldgenossenschaft.

(2) Sie wählt den Vorstand.

(3) Über diese Aufgaben hinaus beschließt sie über

- a) die Satzung und eine Änderung der Satzung,
- b) den Haushaltsplan, die Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Höhe aufzunehmender Darlehen,
- d) die Höhe einer Umlage, sowie Art und Umfang sonstiger Leistungen der Anteilberechtigten an die Waldgenossenschaft,
- e) die Anstellung von eigenen forstlichen Fachkräften oder den Abschluß von Verträgen nach § 25 des Gemeinschaftswaldgesetzes,
- f) die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Gesamthandsgemeinschaft oder Waldgenossenschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl eines zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,

- g) die Höhe von Aufwandsentschädigungen für den Vorstand und den Rechner,
- h) den Erwerb und die Veräußerung von einzelnen Grundstücken des Gemeinschaftsvermögens, sowie des übrigen Gemeinschaftsvermögens,
- i) die Jagdnutzung,
- j) eine Antragstellung im Sinne des § 18 Abs. 2 (Auflösung) und des § 26 (Zusammenlegung) des Gemeinschaftswaldgesetzes,
- k) die Wahl oder die Bestellung eines Geschäftsführers, eines Rechners oder Kassensführers,
- l) die Wahl oder Bestellung von Rechnungsprüfern,
- m) die Wahl des Schriftführers,
- n) auf Vorschlag des Vorstandes, die Ausschüttung, sowie die Verwendung von Erträgen, Überschüssen und Erlösen,
- o) die Grundsätze der langfristigen Wirtschaftsführung und der jährlichen Wirtschaftsplanung,
- p) den Beitritt oder Austritt zu/aus einem Zusammenschluß im Sinne des Bundeswaldgesetzes.

§ 9

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Es wird offen abgestimmt. Widerspruch eines Mitgliedes gegen die offene Abstimmung führt jedoch zur geheimen Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung der Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, seinem Ehegatten oder Verwandten bis zum 1. Grad betrifft.

Das gilt auch für die Vornahme von Rechtsgeschäften mit allen Ärgen von Unternehmungen, Gemeinschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (u. a. Kapitalgesellschaften, Betriebe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Personengesellschaften, Gesellschaften nach dem BGB) an denen das Mitglied, sein Ehegatte oder Verwandte bis zum 1. Grad beteiligt sind.

Ein Mitglied ist ferner nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm, bzw. den in Satz 1 und 2 genannten Personen und Beteiligungsgesellschaften einerseits und der Waldgenossenschaft andererseits oder ein Verfahren gegen die hier Genannten zum Inhalt hat.

(3) Steht ein Anteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben bei dem Vorstand schriftlich denjenigen unter ihnen zu bezeichnen, welchem die Stimmführung übertragen ist.

(4) Für juristische Personen, Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und Bevormundete sind die jeweils gesetzlichen Vertreter zugelassen.

§ 10

(1) Über jede Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

- a) Ort und Tag der Versammlung,
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- d) Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- e) Tagesordnung,
- f) Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse,
- g) Vollmachten für die vertretenen Anteile.

(2) Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

(1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Waldgenossenschaft, die Verwaltung des Vermögens, sowie alle Geschäfte, die nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind, obliegen dem Vorstand.

(2) Im übrigen hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Führung bzw. Anlage des Lagerbuches,
- b) Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes,
- c) Erstellung des Tätigkeitsberichts und Rechnungslegung gegenüber der Genossenschaftsversammlung,
- d) Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens und Erteilung der Annahme- und Auszahlungsordnungen,
- e) Überwachung der Dienstführung des Rechners,
- f) die Ausübung des Vorkaufsrechtes gem. § 3 Abs. 4 des Gemeinschaftswaldgesetzes.
- g) Verpachtung und sonstige Nutzung von einzelnen Grundstücken des Gemeinschaftsvermögens, sowie des übrigen Gemeinschaftsvermögens.

(3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Vorsteher) und dem 1. und 2. Beisitzer, die aus dem Kreis der Anteilberechtigten am Gemeinschaftsvermögen auf sechs Jahre zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Ist eine Ersatzwahl erforderlich, so erfolgt dieselbe für den Rest der laufenden Wahlperiode.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

(6) Die Genossenschaftsversammlung kann bei pflichtwidriger Geschäftsführung des Vorstandes dem Vorsitzenden oder einem Beisitzer das Vertrauen entziehen und eine Neuwahl schon vor Ablauf der Wahldauer beschließen.

(7) Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Die Genossenschaftsversammlung kann eine Aufwandsentschädigung festsetzen. Bare Auslagen sind zu erstatten. Für die Führung des Lagerbuches kann eine besondere Vergütung festgesetzt und gezahlt werden.

III

Bewirtschaftung

§ 12

Das Gemeinschaftsvermögen ist im Rahmen des Gemeinschaftswaldgesetzes zu bewirtschaften.

IV

Haushalts- u. Kassenwesen

(§§ 13-17)

§ 13

(1) Der Vorstand hat zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen und diesen zur Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung vorzulegen, wenn dies nach Art und Umfang der Geschäfte notwendig ist, insbesondere dann, wenn ein Darlehen aufgenommen oder eine Umlage erhoben werden soll.

(2) Das Rechnungsjahr ist das Forstwirtschaftsjahr (1.10.-30.9.)

§ 14

Sämtliche Erlöse werden in eine gemeinschaftliche Kasse (Waldkasse) vereinnahmt, aus der auch sämtliche Ausgaben zu bestreiten sind.

Der jährliche Überschuß wird, soweit er nicht zur Ansammlung einer Rücklage für Waldverbesserung verwendet wird, an die Anteilberechtigten ausgeschüttet, die auch etwa notwendig werdende Umlagen aufzubringen haben.

§ 15

(1) Die Waldgenossenschaft finanziert ihre Aufgaben, soweit sie nicht durch eigene Erlöse und staatliche Beihilfen gedeckt werden, durch Umlagen, Beiträge und Gebühren.

(2) Die einzelnen Anteilberechtigten sind verpflichtet, die Umlagen, Beiträge und Gebühren in der von der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Höhe und Frist zu entrichten. Bemessungsgrundlage ist die jeweilige Beteiligung am Gemeinschaftsvermögen.

§ 16

(1) Als Rechner (Rechnungsführer) kann auch eine Person gewählt werden, die nicht Anteilseigner ist. Die Wahl des Rechners erfolgt auf sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlzeit deckt sich mit der des Vorstandes.

(2) Kassenanordnungen (Einnahme- und Ausgabeanordnungen) müssen vom Waldvorsteher unterzeichnet sein. Betreffen die Kassenanordnungen den Waldvorsteher, so unterzeichnet ein Beisitzer.

(3) Im Bargeld- und Bankverkehr zeichnen ein Vorstandsmitglied mit dem Rechner oder zwei Vorstandsmitglieder.

§ 17

(1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres Rechnung zu legen und diese den von der Genossenschaftsversammlung bestellten Rechnungsprüfern vorzulegen.

(2) Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung mit dem Prüfungsbericht der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung vor.

v

Sonstiges, Gerichtsstand

(§§ 18 - 19)

§ 18

(1) Der Gesamthandsgemeinschaft steht ein Vorkaufsrecht an den Anteilen zu, es sei denn, der Anteil wird an einen Anteilberechtigten veräußert.

(2) Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages ausgeübt werden. Die §§ 504 - 514 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(3) Bei Ausübung des Vorkaufrechts durch die Waldgenossenschaft wird das Recht für die Gesamthandsgemeinschaft ausgeübt.

(4) Erwirbt die Gesamthandsgemeinschaft einen Anteil an dem Gemeinschaftsvermögen, so ruhen die mit dem Anteil verbundenen Rechte und Pflichten.

(5) Veräußert die Gesamthandsgemeinschaft Anteile aus dem Gemeinschaftsvermögen, so leben die mit dem Anteil verbundenen Rechte und Pflichten wieder auf.

§ 19

Gerichtsstand

(1) Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht in 5900 Siegen 1

(2) Die vorstehende Satzung wurde in der Genossenschaftsversammlung vom 7. April 1979 in 5908 Neunkirchen, Siegerl 1 beschlossen.

..... *Riser*
(Waldvorsteher)

..... *Rumpfe*
(1. Beisitzer)

..... *Müller*
(2. Beisitzer)

Der Leiter
des Forstamtes Siegen-Gülden
der Landwirtschaftskammer
Westfalen-Lippe
als Landesbeauftragter
5900 Siegen 21

5900 Siegen 21, den 11. Mai 1979



Genehmigt gem. § 19 und § 10 Abs. 4 des
Gemeinschaftswaldgesetzes NW vom 8.4.1975.

(Egidi)
Oberforststrat